

S a t z u n g

des gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Musik in der Klosterkirche Bordesholm

Die Klosterkirche in Bordesholm ist immer auch eine Stätte anspruchsvoller Kirchenmusik gewesen. Diese Tradition zu pflegen, das Interesse an der Kirchenmusik in noch größerem Maße zu wecken und die Bedingungen für ein breitgefächertes musikalisches Angebot in der Kirche weiter zu verbessern, haben sich Freunde der Kirchenmusik zusammengefunden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Musik in der Klosterkirche e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgabe des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung musikalischer Aktivitäten in der Klosterkirchengemeinde.
- (3) Mittel des Vereins dürfen - außer für unentbehrliche Verwaltungskosten - nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen des Vereinszweckes werden erstattet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten.
- (2) Spenden für die Zwecke des Vereins können auch von Nichtmitgliedern erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem /der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem /der Kassenwart/in,
- d. dem /der Schriftführer/in,
- e. dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- f. dem/der Kantor/in der Klosterkirche als ständigem/er Beisitzer/in,
- g. weiteren fünf Beisitzern/innen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,

- f. Verwendung der vorhandenen Mittel; dabei darf der Kassenbestand nicht überschritten werden.
- (2) Der/die Kassewart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - Entlastung des Vorstands,

- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann für die in der Gemeinde Bordesholm und im Amtsbezirk Bordesholm-Land wohnenden Mitglieder auch durch Bekanntgabe in der "Bordesholmer Rundschau" erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (2) Der /die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 - 12 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Klosterkirchengemeinde zur Verwendung für die Kirchenmusik.

§ 16 Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bordesholm, den 2. Mai 1993

Ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg unter der Nummer 686 am 26. Juli 1993 eingetragen. Letzte Änderung am 13. September 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.